

bvginfo

November 2017 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen BVG-Themen

FinfraG – Handlungsbedarf für Pensionskassen und Wohlfahrtsstiftungen?

Seit 1. Januar 2016 sind das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) und die Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV) in Kraft. Diese Vorschriften regeln den Handel mit derivativen Finanzinstrumenten und betreffen alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen und somit auch die Pensionskassen und Wohlfahrtsstiftungen. Die Vorschriften sind erstmals für das Jahr 2017 anwendbar.

Klassifizierungen der Unternehmen

Das Finanzmarktinfrastukturgesetz unterteilt die Unternehmen in finanzielle Gegenparteien und nicht-finanzielle Gegenparteien. Zu den finanziellen Gegenparteien (FG) gehören neben den Banken, Effekthändler etc. auch im Register der beruflichen Vorsorge eingetragene Pensionskassen und Anlagestiftungen. Zu den nicht-finanziellen Gegenparteien (NFG) gehören alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen, welche nicht als finanzielle Gegenpartei definiert sind, somit auch die Wohlfahrtsstiftungen. Weiter werden die finanziellen und nicht-finanziellen Gegenparteien mittels Grenzwerte in FG+ / FG- bzw. NFG+ / NFG- unterteilt. Dabei gelten folgende Grenzwerte:

NFG+ / NFG-: ausstehende OTC-Derivate (Derivate, welche nicht über einen Handelsplatz gehandelt werden) im Durchschnitt:

a. Kreditderivate:	1,1 Milliarden Franken;
b. Aktienderivate:	1,1 Milliarden Franken;
c. Zinsderivate:	3,3 Milliarden Franken;
d. Devisenderivate:	3,3 Milliarden Franken;
e. Rohwarenderivate und sonstige Derivate:	3,3 Milliarden Franken.

FG+ / FG-: 8 Milliarden Franken aller ausstehenden OTC-Derivate im Durchschnitt.

Somit ist davon auszugehen, dass nur die wenigsten Vorsorgeeinrichtungen als FG+ / NFG+ klassifiziert werden müssen.

Handlungsbedarf Pensionskassen / Wohlfahrtsfonds

Wie bereits erwähnt werden die Pensionskasse als FG (-) und die Wohlfahrtsstiftung als NFG (-) klassifiziert. Was ist nun zu tun? Der einfachste Fall ist, wenn die Pensionskasse bzw. die Wohlfahrtsstiftung keine OTC-Derivatgeschäfte tätigt. Hier muss lediglich in einem Stiftungsratsbeschluss festgehalten werden, dass keine OTC-Derivate bestehen oder der Derivatehandel kann direkt im Anlagereglement ausgeschlossen werden. Für diese Vorsorgeeinrichtungen bestehen keine weiteren FinfraG-Pflichten.

Werden jedoch OTC-Derivatgeschäfte getätigt, haben die Vorsorgeeinrichtungen gemäss FinfraG folgende Pflichten:

- Überwachung der Schwellenwerte
- Meldepflichten
- Risikominderung (Pflicht gilt nicht für Währungsswaps/Termingeschäfte)
- Dokumentationspflichten

Überwachung der Schwellenwerte

Auch wenn die Schwellenwerte bei weitem nicht erreicht werden, sind diese laufend zu überprüfen (und entsprechend zu dokumentieren).

Risikominderungen

Massnahmen zur Risikominderung gemäss FinfraG sind:

- Bestätigung der Vertragsbedingungen
- Portfolioabstimmungen
- Portfoliokompression
- Tägliche Bewertung der Derivate
- Festlegung des Gerichtsstandes
- Austausch von Sicherheiten (nicht notwendig bei Geschäften zwischen NFG's)

Bei Handel mit Währungsswaps-/Termingeschäften müssen keine Risikominderungsmassnahmen vorgenommen werden.

Meldepflicht

Die Meldepflicht muss grundsätzlich immer von der höher klassifizierten Gegenpartei wahrgenommen werden, d. h. wenn Geschäfte zwischen einer NFG und einer FG stattfinden, muss die FG melden. Ein Geschäft zwischen zwei NFG- muss gar nicht gemeldet werden. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen eine Bank die Gegenpartei der Vorsorgeeinrichtung ist und somit allfällige Meldepflichten durch diese Bank vorgenommen werden.

Dokumentationspflicht

Gemäss FinfraV Art. 113 müssen die FG und NFG schriftlich die Abläufe und Umsetzung der Pflichten festhalten. Vorzugsweise erfolgt dies über das Anlage- oder Organisationsreglement. Auch ist die Einhaltung dieser Vorgaben entsprechend zu überwachen, was eine Anpassung/Ergänzung der Internen Kontrollen (der Grösse und Komplexität angepasst) nach sich zieht. Die Revisionsstelle ist nach FinfraG verpflichtet, die Einhaltung der FinfraG-Vorschriften zu prüfen. Damit der Nachweis erbracht werden kann, dass die Pflichten wahrgenommen worden sind, sind diese entsprechend zu dokumentieren (Erstellung Liste mit OTC-Derivaten; quartalsweise Kontrollblatt, dass Schwellenwerte nicht erreicht sind etc.).

Fazit:

Pensionskassen gelten als FG, Wohlfahrtsstiftungen als NFG. Wenn keine Derivatgeschäfte getätigt werden, ist ein Stiftungsratsbeschluss zu erstellen oder Derivatehandel direkt im Anlagereglement auszuschliessen, weitere Vorkehrungen sind nicht notwendig.

Wenn mit OTC-Derivaten gehandelt wird, sind ab 2017 die FinfraG-Vorschriften (Überwachung der Schwellenwerte, Dokumentations- und Meldepflichten etc.) zu beachten.

Ihre Ansprechpersonen



Roland Furger

zugelassener Revisionsexperte
lic. oec., dipl. Wirtschaftsprüfer
roland.furger@balmer-etienne.ch



Monika Willimann

zugelassene Revisionsexpertin
Betriebsökonomin FH
dipl. Treuhandexpertin
monika.willimann@balmer-etienne.ch

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch
info@balmer-etienne.ch